

Datum: 18.05.2021
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Franke, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag
Schorndorfer Straße 23, Flst. 6/4
- Nutzungsänderung Küche in Arbeitszimmer**

Ausschuss für Technik und Umwelt 08.06.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:
Lageplan
Grundriss v. 15.04.2021

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Küche in ein Arbeitszimmer zum Pigmentieren und Tätowieren im Wohnhaus Schorndorfer Straße 23, Flurstück 6/4.

Das Grundstück Schorndorfer Straße 23 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes. Es besteht eine genehmigte Baulinie entlang der Schorndorfer Straße. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich somit nach den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Erdgeschoss des Wohnhauses soll die Küche als Arbeitszimmer zum Pigmentieren und Tätowieren genutzt werden. Die Diele wird als Empfang genutzt. Geplant ist, die Küche in ein anderes Zimmer im Erdgeschoss zu verlegen.

Im zum Ortszentrum von Reichenbach gehörenden Bereich der Schorndorfer Straße überwiegt die Wohnnutzung. In der Umgebung gibt es kleinere, nicht störende Gewerbeeinheiten und Dienstleistungsbetriebe. Ein Tätowierstudio fügt sich aus städtebaulicher Sicht in die vorhandene Struktur ein.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.